

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UH170427-O/U/TSA

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger, Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely und Gerichtsschreiber Dr. iur. J. Hürlimann

Beschluss vom 19. Februar 2018

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Beschwerdegegnerin

sowie

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,

Verfahrensbeteiligter

betreffend **Aufhebung der stationären Massnahme / Verwahrung (Nachverfahren) / Rückweisung**

Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 26. Januar 2017, DA170003-L

Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Juni 2017, UH170099-O

**Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
vom 20. Dezember 2017, 6B_799/2017**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 19. November 2010 erkannte das Bezirksgericht Zürich (3. Abteilung) A. _____ (Beschwerdeführer) der mehrfachen sexuellen Nötigung, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, der mehrfachen Pornographie, der Gewaltdarstellungen und der Tierquälerei schuldig und bestrafte ihn mit drei Jahren Freiheitsstrafe. Es ordnete eine strafvollzugsbegleitende ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB an (Urk. 8/11/34/83). Mit Urteil vom 26. August 2011 bestätigte das Obergericht (II. Strafkammer) im Berufungsverfahren das erstinstanzliche Urteil im Schuldpunkt und im Strafmass, ordnete jedoch eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme auf (Urk. 8/11/34/121). Das Bundesgericht wies die vom Beschwerdeführer gegen das obergerichtliche Urteil erhobene Beschwerde mit Urteil vom 18. April 2012 ab, soweit es auf diese eintrat (Urk. 8/11/34/139),

Mit Eingabe vom 17. Juni 2016 an das Bezirksgericht Zürich beantragte das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, es sei die stationäre Massnahme um drei Jahre zu verlängern (Urk. 8/11/1). Mit Verfügung / Antrag vom 19. Dezember 2016 hob das Amt für Justizvollzug die vom Obergericht angeordnete stationäre Massnahme auf, zog den Antrag vom 17. Juni 2016 auf Verlängerung der stationären Massnahme zurück und beantragte nunmehr die Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB (Urk. 8/11/57). Das Bezirksgericht schrieb mit Beschluss vom 16. Januar 2017 das Verfahren betreffend Verlängerung der Massnahme (DA160013) ab (Urk. 8/11/61).

Unter Prozessnummer DA170003 führte das Bezirksgericht in der Folge ein Verfahren betreffend Aufhebung der stationären Massnahme / Verwahrung. Die Hauptverhandlung fand am 26. Januar 2017 statt (Urk. 8 Prot. S. 6 - 49). Mit Beschluss desselben Tages nahm das Bezirksgericht davon Vormerk, dass die mit Urteil des Obergerichts vom 26. August 2011 angeordnete therapeutische Massnahmen mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 19. Dezember 2016 rückwirkend per 25. August 2016 aufgehoben worden war. Das Bezirksgericht

wies den Antrag des Amtes für Justizvollzug auf Anordnung einer Verwahrung ab und ordnete erneut eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB an (Urk. 4). Mit separatem Beschluss ebenfalls vom 26. Januar 2017 ordnete das Bezirksgericht an, dass der Beschwerdeführer bis zum möglichen Massnahmenantritt in Sicherheitshaft verbleibe (Urk. 8/19).

b) Mit Eingabe seines amtlichen Verteidigers vom 10. April 2017 erhob der Beschwerdeführer bei der III. Strafkammer des Obergerichts Beschwerde mit dem Antrag, es sei der genannte Beschluss des Bezirksgerichts aufzuheben und der Beschwerdeführer bedingt aus der stationären Massnahme zu entlassen (Urk. 2 S. 2 Anträge 1 und 2). Das Bezirksgericht Zürich und die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat verzichteten auf Vernehmlassungen (Urk. 7 und 12).

Der Kammerpräsident wies mit Verfügung vom 12. Juni 2017 ein Gesuch des Beschwerdeführer um Entlassung aus der Sicherheitshaft ab und ordnete an, dass der Beschwerdeführer - vorbehältlich eines Massnahmenantritts - für die Dauer des Beschwerdeverfahrens in Sicherheitshaft verbleibt (Urk. 16). Das Bundesgericht hiess eine vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde mit Urteil vom 28. Juli 2017 teilweise gut, indem es das Dispositiv mit der Feststellung ergänzte, dass die vom Beschwerdeführer zwischen dem 27. April 2017 und dem 12. Juni 2017 erstandene Sicherheitshaft (mangels gültigen Hafttitels) formell unrechtmässig war. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit es auf diese eintrat (Urk. 34 Dispositiv Ziff. 1 und 2). Die Anordnung des Kammerpräsidenten, der Beschwerdeführer bleibe - vorbehältlich eines Massnahmenantritts - in Haft, hielt also im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren stand und gilt nach wie vor.

Die III. Strafkammer des Obergerichts wies mit Beschluss vom 23. Juni 2017 die Gesuche des Beschwerdeführers um Entlassung des bisherigen Sachverständigen und Anordnung eines neuen psychiatrischen Gutachtens sowie um Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung ab. Weiter wies die Kammer mit demselben Beschluss die Beschwerde ab (Urk. 19 Dispositiv Ziff. 1 - 3).

c) In teilweiser Guttheissung einer vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde hob das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2017 den Beschluss der III. Strafkammer vom 23. Juni 2017 teilweise auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die III. Strafkammer zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 39 Disp. Ziff. 1).

Das Bundesgericht hielt fest, die III. Strafkammer habe eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei werde sie den Beschwerdeführer sowie allenfalls den Gutachter anzuhören haben (Urk. 39 S. 10 Erw. 4). Soweit der Beschwerdeführer die Abweisung seines Antrags auf Entlassung des bisherigen Sachverständigen und Anordnung eines neuen Gutachten angefochten hatte, hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, die Beschwerde sei unbegründet (S. 10 Erw. 3.4.2).

Am 19. Februar 2018 erfolgte weisungsgemäss die öffentliche mündliche Verhandlung vor der III. Strafkammer (OG Prot. S. 8 ff.). An dieser wurden der Beschwerdeführer und der psychiatrische Gutachter med. pract. B._____ befragt. Der Verteidiger und die Leitende Staatsanwältin erhielten Gelegenheit zu Ergänzungsfragen an die beiden Genannten. Der Verteidiger nutzte diese Gelegenheit (OG Prot. S. 27 und 31 f.). Die Leitende Staatsanwältin verzichtete auf Ergänzungsfragen (OG Prot. S. 28 und 32). Weiter erhielt der Gutachter die Möglichkeit, dem Beschwerdeführer Fragen zu stellen, welche der Beschwerdeführer - dies im Gegensatz zur Verhandlung vor dem Bezirksgericht - auch beantwortete (Prot. S. 29 f.). Der Verteidiger beantragte in seiner mündlichen Beschwerdebegründung, es sei die beantragte stationäre Massnahme nicht zu verlängern und der Beschwerdeführer sei per sofort aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Weiter sei dem Beschwerdeführer eine Genugtuung in Höhe von Fr. 100'000.--, eventualiter Fr. 10'000.--, zuzusprechen (OG Prot. S. 32). Die Leitende Staatsanwältin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort, es sei die Beschwerde abzuweisen und die mit dem angefochtenen Beschluss angeordnete Verlängerung der therapeutischen stationären Massnahme zu bestätigen. Sodann sei die Sicherheitshaft bis zum Antritt der Massnahme aufrecht zu erhalten (OG Prot. S. 36). Der Verteidiger hielt in seiner Replik an seinen Anträgen fest (OG Prot. S. 37 f.). Die Leitende Staats-

anwältin verzichtete auf Duplik (OG Prot. S. 38). Der Beschwerdeführer ersuchte in seinem Schlusswort um Entlassung (Prot. S. 38).

Auf die einzelnen Vorbringen und Äusserungen ist, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Der heutige Beschluss sowie die heutige Verfügung des Kammerpräsidenten betreffend Sicherheitshaft wurden mündlich eröffnet und dem Verteidiger, der Leitenden Staatsanwältin und einem der begleitenden Kantonspolizisten zuhanden der Gefängnisverwaltung im Dispositiv (Urk. 58) übergeben bzw. dem Amt für Justizvollzug zugestellt (Urk. 61).

2. Mit der ursprünglichen Beschwerdebegründung beantragte der Beschwerdeführer, es sei der bisherige sachverständige Gutachter med. pract. B._____ aus seiner Pflicht zu entlassen und es sei ein neues psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben (Urk. 2 S. 2 Antrag 4). Die III. Strafkammer wies dieses Begehren im Rahmen seines ersten Erledigungsbeschlusses vom 23. Juni 2017 ab (Urk. 19 S. 4 - 8 Erw. 2). Soweit sich die Beschwerde gegen diesen Beschluss auf die Abweisung des genannten Begehrens bezog, wies das Bundesgericht sie mit Urteil vom 20. Dezember 2017 ab (Urk. 39 S. 7 - 10 Erw. 3, insbesondere S. 10 Erw. 3.4.2 am Ende).

Über die Begehren des Beschwerdeführers betreffend die Begutachtung durch med. pract. B._____ ist somit heute nicht mehr zu befinden. Es kann auf das Gutachten sowie die mündlichen Erläuterungen des Gutachters vor Bezirksgericht und vor Obergericht abgestellt werden.

3. a) Der Beschwerdeführer liess durch seinen Verteidiger in der ursprünglichen Beschwerdebegründung festhalten, dass eine Verwahrung im vorliegenden Fall aus verschiedenen Gründen ausser Betracht zu fallen habe. Dem habe sich auch das Bezirksgericht nicht verschliessen können. Daher sei das Institut der stationären Massnahme faktisch zweckentfremdet worden, um letztlich zu erreichen, dass der Beschwerdeführer aus Sicherheitsgründen und nicht aus therapeutischen Erwägungen nicht aus der Inhaftierung entlassen werde, was im Ergebnis einer fak-

tischen Verwahrung (unter dem Titel einer Massnahmen) gleichkomme. Im vorliegenden Fall komme indessen eine stationäre Massnahme nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer sei im Rahmen einer stationären Massnahme weder massnahmenfähig noch massnahmenwillig. Damit sei er aus der stationären Massnahme bedingt zu entlassen. Das Bezirksgericht belasse es in seiner Begründung letztlich lediglich bei allgemeinen Ausführungen zur grundsätzlichen Therapiefähigkeit und Therapiewilligkeit des Beschwerdeführers. Vorliegend sei aber nicht das Problem, dass der Beschwerdeführer prinzipiell unfähig wäre, eine Therapie zu absolvieren oder er grundsätzlich völlig Psychotherapien abgeneigt wäre. Vielmehr liege eine Unfähigkeit oder Unwilligkeit hinsichtlich der konkreten Durchführung der vorliegenden stationären Massnahme vor, die sich auch deutlich darin zeige, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkung an der Begutachtung und an den Therapien im Vollzug verweigere. Dies liege vor allem daran, dass der Beschwerdeführer nach wie vor die Anlasstat für die angeordnete und nunmehr vom Bezirksgericht verlängerte stationäre Massnahme bestreite. Die Therapie im Massnahmenvollzug basiere indessen im Wesentlichen darauf, dass der Beschwerdeführer just über diese Vorwürfe sprechen und diese zum Gegenstand therapeutischer Sitzungen machen müsste. Ohne Anerkennung dieser Vorwürfe sei keine zielführende Therapie im Massnahmenvollzug möglich und werde ihm letztlich nach menschlichem Ermessen nicht vom Experten beschieden werden, dass die Massnahme erfolgreich verlaufen sei. Dieser faktische Zwang laufe deshalb dem Selbstbelastungsverbot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK zuwider. Die Entlassung aus der Massnahme setze im Ergebnis faktisch ein nachträgliches Geständnis und einen darauf folgenden mehrjährigen therapeutischen Prozess voraus, wenn selbst in dieser aussichtslosen Konstellation nach wie vor behauptet werde, es liege Massnahmenfähigkeit und -willigkeit vor. Weil nicht anzunehmen sei, dass der Beschwerdeführer rund sieben Jahre nach dem damaligen erstinstanzlichen Urteil plötzlich eine Sinnesänderung tätige, können aus ganz praktischen Gründen nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die stationäre Massnahme je greifen werde (Urk. 2 S. 5 - 7).

In der heutigen Verhandlung liess der Beschwerdeführer seinen Standpunkt durch seinen Verteidiger im Wesentlichen wie folgt ergänzen: Es liege ein Fall vor, bei

welchem eine stationäre Massnahme aussichtslos sei. Der Beschwerdeführer bestreite seit sieben oder acht Jahren eine Anlasstat. Jede Therapie sei immer daran gescheitert, dass man über diesen Vorfall mit C._____ habe sprechen wollen. Es sei dem Gutachter vom Grundsatz her Recht zu geben, dass es an sich möglich sein müsste, wenn frühere eingestandene Taten da seien, anhand dieser zu arbeiten. Aber offenbar seien in all diesen Jahren die bisherigen Therapien nicht so verlaufen. Das habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer in einer kategorischen Weise jegliche staatliche Therapie verweigere, wie es kaum je vorkomme. Der Beschwerdeführer nehme seit anderthalb Jahren einen Gefängnisaufenthalt in Affoltern, in einem Untersuchungsgefängnis, in Kauf, dies anstelle der doch viel angenehmeren Bedingungen in St. Johannsen. Der Verteidiger kenne aus eigener Anschauung sowohl St. Johannsen wie auch die Untersuchungsgefängnisse gut. Der Beschwerdeführer zahle hier einen sehr hohen Preis für diese kategorische Verweigerung. Heute vor Schranken habe er dem Obergericht gesagt, selbst wenn eine Verwahrung drohen würde, gehe er nicht mehr in eine staatliche Therapie. Die Fallverantwortliche des Amtes für Justizvollzug, Dr. iur. D._____, habe aus diesem Grund vor der Vorinstanz den Antrag auf eine stationäre Massnahme zurückgezogen. Die Staatsanwaltschaft habe ebenfalls keine stationäre Massnahme beantragt. Der Gutachter sage, grundsätzlich könne man hier therapieren und es bestehe ein Bedürfnis. Aber wenn jemand sich weigere, könne man es einfach nicht. Man könne den Beschwerdeführer nicht in eine Gesprächstherapie oder in ein milieutherapeutisches Setting "prügeln". Eine Therapie sei hier nicht mehr möglich, sondern sinnlos.

Das Bezirksgericht sei vor der Wahl gestanden, eine Verwahrung anzuordnen, wie dies das Amt für Justizvollzug verlangt habe, oder den Beschwerdeführer freizulassen, weil eine Verwahrung nicht verhältnismässig sei, da die Anlasstat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einfach nicht für eine Verwahrung ausreiche. Die früheren Verurteilungen könnten nicht massgebend sein. Sie spielten eine untergeordnete Rolle. Es gehe um die Anlasstat. Hinzu komme, dass die erste Verurteilung keine Vorstrafe im Rechtssinne mehr sei und die zweite auch schon lange zurückliege. Eine Verwahrung sei also nicht in Betracht gekommen. Das Bezirksgericht sei vor einer unangenehmen Entscheidung gestanden. Das

Bezirksgericht habe nochmals eine Massnahme angeordnet. Dr. D._____ vom Amt für Justizvollzug habe danach den Verteidiger angerufen und gefragt, ob der Beschwerdeführer unter diesen Umständen bereit sei, in eine Therapie einzusteigen. Dieser habe dazu nein gesagt, das mache er nicht. Seit einem Jahr bleibe er weiter im Gefängnis und bleibe hartnäckig dabei. Es sei noch nachzuvollziehen, dass das Bezirksgericht dafür gehalten habe, es bestehe erst ein halbes Jahr Verweigerung und man könne es nochmals versuchen. Hier und heute vor Obergericht bestehe aber eine andere Situation. Es sei ein Jahr vergangen, und der Beschwerdeführer weigere sich nach wie vor. Es dürfe nicht sein, dass aussichtslose stationäre Massnahmen angeordnet würden, einfach weil man jemanden nicht freilassen wolle. Es sei auch konstante bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass eine Massnahme nicht angeordnet werden könne, wenn eine solche aussichtslos sei. Die stationäre Massnahme dürfe nicht ein Surrogat für eine Verwahrung sein. Es müsse eine Therapiemöglichkeit bestehen, und eine solche bestehe vorliegend nicht mehr (OG Prot. S. 33 f.).

b) Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten (Art. 113 Abs. 1 StPO). Der betreffende Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" ist die Kehrseite der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK. Wenn jemand zunächst als unschuldig zu gelten hat , so kann es auch keine Verpflichtung geben, sich entgegen dieser Vermutung selbst zu belasten, weil dadurch die Vermutung sogleich wieder zunichte gemacht würde (Hans Heiner Kühne, in: Katharina Pabel / Stefanie Schmahl [Hrsg.], Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln 1986 ff. [Loseblatt], 11. Lieferung April 2009, N 447 zu Art. 6 EMRK). Die Unschuldsvermutung steht der beschuldigten Person "bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld" zu (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Mit der Verurteilung verliert die Unschuldsvermutung ihre Geltung. Wurden die Verfahrensregeln eingehalten, kann sich der Verurteilte nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr auf die Vermutung der Unschuld berufen, selbst wenn er in Wahrheit unschuldig ist (Kühne, a.a.O., N 430 zu Art. 6 EMRK).

Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig verurteilt. Er ist also nicht mehr Beschuldigter, sondern Verurteilter. Die Berufung des Beschwerdeführers auf sein

Recht, sich nicht belasten zu müssen, geht also fehl. Dasselbe gilt für sein Vorbringen, es gäbe Anhaltspunkte dafür, dass die Vorwürfe, die sich vor beinahe zehn Jahren zugetragen haben sollen, nicht zutreffen könnten (Urk. 2 S. 6). Letzteres Vorbringen wäre allenfalls in einem Revisionsverfahren gemäss Art. 410 ff. StPO anzubringen und entsprechend zu begründen. Im vorliegenden Verfahren betreffend nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme bzw. einer Verwahrung hatte das Bezirksgericht und hat heute die III. Strafkammer des Obergerichts vom Sachverhalt auszugehen, welcher dem rechtskräftigen Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts vom 26. August 2011 zugrunde liegt.

c) Das Bezirksgericht prüfte im angefochtenen Entscheid eingehend die Voraussetzungen für die Verlängerung der stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 StGB (Urk. 4 S. 12 - 20 Erw. 3.2). Es zeigte, unter Hinweis auf das Gutachten von med. pract. B. _____ vom 26. August 2016 auf, dass eine deutliche Rückfallgefahr besteht und deshalb eine bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme ausser Frage steht (S. 13 Erw. 3.2.1). Das Bezirksgericht bejahte weiter die Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit und Massnahmenwilligkeit des Beschwerdeführers (S. 13 - 19 Erw. 3.2.2 - 3.2.5) sowie die Verhältnismässigkeit der Verlängerung der Massnahme (S. 19 f. Erw. 3.2.6).

Zur Frage der Massnahmenbedürftigkeit äusserte sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nur kurz und indirekt, indem er in der heutigen Verhandlung auf entsprechende Fragen vorbrachte, er habe bis 2002 oder 2003 eine gewisse Neigung zu Pädophilie bzw. Hebephilie aufgewiesen. Diese bestehe nicht mehr bzw. nur noch in Form von Implizierungen in Bilder. Er habe seine Gefühle voll unter Kontrolle (OG Prot. S. 20 f., S. 24). Auf Nachfrage räumte er ein, seine Neigung zur (homosexuellen) Pädophilie sei noch vorhanden, doch habe er "nie mehr den Kontakt zu Jugendlichen in sexuellem Sinn gesucht" (OG Prot. S. 26). Der Beschwerdeführer hielt in der schriftlichen Beschwerdebegründung dafür, das Problem liege nicht darin, dass er prinzipiell unfähig wäre, eine Therapie zu absolvieren oder dass er völlig Psychotherapien abgeneigt wäre. Die von ihm geltend gemachte Unfähigkeit und Unwilligkeit bestehe hinsichtlich der konkreten Durchführung der vorliegend möglichen stationären Massnahme, da die Therapie

im Massnahmenvollzug im Wesentlichen darauf basiere, dass er über die Vorwürfe, die er bis heute bestreite, sprechen und diese zum Gegenstand therapeutischer Sitzungen machen müsste (Urk. 2 S. 6).

Wie das Bezirksgericht mit detailreicher Begründung aufzeigte (Urk. 4 S. 16 f. Erw. 3.2.4), ergibt sich aus der Therapiegeschichte, dass beim Beschwerdeführer auf einen "holprigen" Therapieverlauf zurückzublicken ist, welcher insbesondere durch die Verweigerung der Zusammenarbeit mit diversen Institutionen harzte. Seit der Versetzung ins Massnahmenzentrum (MZ) St. Johannsen seien erste Verbesserungstendenzen festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe eine hinreichende Kooperation und Behandlungsmotivation gezeigt, wobei ihm die Auseinandersetzung mit sich und seinen dysfunktionalen Verhaltensmustern noch schwer zu fallen scheine. Beispielsweise räume er die Anlassdelikte nur zum Teil ein und bagatellisiere sie in Bezug auf die verbotene Pornografie und Gewaltdarstellungen (Verlaufsbericht des MZ St. Johannsen vom 21. Januar 2016, Urk. 8/11/3/131 S. 8; Verlaufsbericht des MZ St. Johannsen vom 28. Juli 2016, Urk. 8/11/9 S. 11 - 13). Nach Einschätzung der behandelnden Psychologen befindet sich der Beschwerdeführer in der "Motivationsphase I" (von insgesamt fünf Phasen: Motivationsphase I und II, Psychotherapiephasen I, II und III; Urk. 8/11/9 S. 11 unten).

Gemäss gutachterlicher Stellungnahme von Dr. rer. nat. E._____ (forensische Psychologin) und med. pract. B._____ vom 16. August 2016, auf welche das Bezirksgericht verweist, ist die Teilnahme des Beschwerdeführers an den Therapien als beginnende Therapiebereitschaft zu werten (Urk. 8/11/17). Dies wird im wiederum von Dr. rer. nat. E._____ und med. pract. B._____ unterzeichneten umfassenden Gutachten wiederholt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Therapieprozess zwischenzeitlich "geharzt" habe, der Beschwerdeführer sich aber danach wieder etwas zugewandter gezeigt habe (Urk. 8/11/26/2 S. 79). Es bestehe nur geringe und damit mangelhaft vorhandene Bereitschaft, sich adäquat mit den risikorelevanten, delikts- und störungsspezifischen Themen auseinanderzusetzen (S. 82). Gemäss Darstellung von med. pract. B._____ in der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung vom 26. Januar 2017 änderte sich die Therapiebereitschaft

des Beschwerdeführers seit der Erstellung des Gutachtens. Während der Beschwerdeführer bei Erstellung des Gutachtens noch in die Therapie gegangen sei, verweigere er sie jetzt (Urk. 8 Prot. S. 27).

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers vor dem Bezirksgericht ergibt sich, dass er grundsätzlich zu einer Therapie bereit wäre, welche zwei frühere, vom Beschwerdeführer eingestandene Fälle, die bei ihm aufgefundenen pornografischen Bilder und sein zukünftiges Leben zum Inhalt haben, nicht jedoch den Fall C._____ (die vom Beschwerdeführer bestrittene Anlasstat; Urk. 8 Prot. S. 13). Weiter verweigerte der Beschwerdeführer Therapien, wenn der Therapeut (tatsächlich oder aus Sicht des Beschwerdeführers) dem PPD nahe stand oder sich gleicher oder ähnlicher Methoden wie beim PPD üblich bediente (Urk. 8 Prot. S. 13 ff.). Sinngemäss bestätigte der Beschwerdeführer dies in der heutigen Verhandlung vor Obergericht. Er erklärte, dass er mit dem Psychiater Dr. F._____ Kontakte pflege und dass er auf privater Ebene, eben bei Dr. F._____, zu einer Therapie bereit wäre, in welcher auch die früherer, tatsächlich erfolgten Delikte aufgearbeitet würden, nicht aber zu einer staatlich angeordneten Therapie. Eine staatlich angeordnete Therapie habe keinen Sinn, da man in einer solchen früher oder später wieder auf die vorgeworfenen Delikte zu sprechen komme. Ein "normaler" Psychiater gehe vom Menschen aus, ein staatlich eingesetzter Therapeut arbeite nach Delikten (OG Prot. S. 29 f.).

Im Einklang mit der forensisch-psychiatrischen Lehre sind an die Therapiewilligkeit nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen. Die fehlende Motivation gehört bei schweren Störungen regelmässig zum Krankheitsbild. Das Erreichen der Therapiemotivation stellt denn auch nicht selten den ersten Schritt im Rahmen der Behandlung dar (Bundesgerichtsentscheid 6S.248/2003 vom 14. August 2003 Erw. 7; Marianne Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 78 zu Art. 59 StGB).

Zwar verweigert der Beschwerdeführer gegenwärtig eine staatlich angeordnete Therapie. Jedoch besteht eine gewisse Bereitschaft, auf privater Ebene sich einer Therapie zu unterziehen, welche den Beschwerdeführer - nach dessen Dafürhalten - als Mensch in seiner Gesamtheit und nicht die einzelnen strafbaren Hand-

lungen ins Zentrum stellt. Eine Therapiewilligkeit ist somit nicht generell zu verneinen. Es steht zwar ausser Frage, dass eine letztlich erfolgreiche Therapie den Menschen in seiner Gesamtheit im Blickfeld haben muss. Jedoch erfolgt die Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Strafverfahren naturgemäss ausgehend von den dem Täter zur Last gelegten Taten, bezüglich welcher er schuldig gesprochen wurde. Eine solche Massnahme ist durch einen entsprechend qualifizierten Therapeuten durchzuführen. Dem Beschwerdeführer wurde im Übrigen seitens des Amtes für Justizvollzug mehrmals ein Wechsel des Therapeuten und der therapeutischen Einrichtung ermöglicht. Wie der Gutachter in der heutigen Verhandlung ausführte, ist es denkbar, auch im Rahmen einer therapeutischen Massnahme von den Taten auszugehen, welche unbestrittenermassen begangen wurden (OG Prot. S. 29 unten). Eine entsprechende Anpassung der Therapie bezüglich dem Hauptkritikpunkt des Beschwerdeführers ist also nicht ausgeschlossen.

Entgegen der offenbaren Ansicht des Beschwerdeführers erfolgte die Annahme der Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit und Massnahmenwilligkeit durch das Bezirksgericht trotz gegenwärtig bestehender Verweigerungshaltung bzw. nur in stark eingeschränktem Masse vorhandener Massnahmenfähigkeit und -willigkeit zugunsten des Beschwerdeführers und als letzte Chance in Bezug auf eine Therapie. Damit erübrigte sich die Prüfung einer Verwahrung (Urk. 4 S. 18 f. Erw. 3.2.5). Das Bezirksgericht hielt mit keinem Wort fest, eine Verwahrung wäre a priori unverhältnismässig.

Eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers ist infolge deutlicher Rückfallgefahr und schlechter Legalprognose derzeit ausgeschlossen. Hierzu ist auf die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids zu verweisen (Urk. 4 S. 13 Erw. 3.2.1). Insbesondere geht es entgegen der vom Verteidiger vorgetragenen Ansicht nicht an, dass ein therapiebedürftiger, therapiefähiger und mindestens im Grundsatz therapiewilliger Täter durch beharrliche Verweigerungshaltung eine Entlassung aus einem geschlossenen Setting bzw. aus der Haft und eine nicht tatzentrierte Psychotherapie bei einem Therapeuten eigener Wahl ertrotzen kann und damit besser gestellt wird als ein Täter, welcher sich bereitwillig einer

solchen Massnahme unterzieht, auch wenn die ausgefallte Freiheitsstrafe durch den zwischenzeitlichen Freiheitsentzug längst als erstanden gälte.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, womit es bei der vom Bezirksgericht angeordneten stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB bleibt.

4. a) Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Begehrens um Zusprechung einer Genugtuung vor, das Bundesgericht habe in seinem Urteil vom 28. Juli 2017 festgehalten, dass der Beschwerdeführer während sieben Wochen rechtswidrig in Haft gewesen sei. Bringe man den üblichen Ansatz von Fr. 200.-- zur Anwendung, ergebe dies die im Eventualstandpunkt beantragte Genugtuung von Fr. 10'000.--. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die gesamte Sicherheitshaft seit August 2016 rechtswidrig gewesen sei. Es sei seit Juli 2016 bekannt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bereit sei, in einer staatlich angeordneten Massnahme weiter zu arbeiten. Da er seine schuldangemessene Strafe bereits verbüsst habe, sei jeder Freiheitsentzug hoch problematisch. Bei der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft kommt noch dazu, dass es diese nach der Strafprozessordnung gar nicht gebe. Es fehle an der gesetzlichen Grundlage. Es handle sich vorliegend um einen Paradefall eines rechtswidrigen Freiheitsentzugs, wenn der Beschwerdeführer in Sicherheitshaft in einem Untersuchungsgefängnis gehalten werde. Damit sei dem Beschwerdeführer, gemäss Hauptstandpunkt, eine Genugtuung in Höhe von Fr. 100'000.-- für die seit August 2016 erlittene Haft zuzusprechen (OG Prot. S. 35).

b) Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts Zürich vom 25. August 2016 erstmals in Sicherheitshaft versetzt (Urk. 8/11/23). Nachdem das Amt für Justizvollzug das ursprüngliche Gesuch um Verlängerung der stationären Massnahme zurückgezogen und die Anordnung der Verwahrung beantragt hatte (Urk. 8/1), versetzte das Zwangsmassnahmengericht den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Januar 2017 ein zweites Mal in Sicherheitshaft (Urk. 8/7). Mit Beschluss vom 26. Januar 2017 - am Anschluss an den heute angefochtenen Beschluss desselben Tages - ordnete das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung an, dass der Beschwerdeführer bis zum möglichen Mass-

nahmenantritt in Sicherheitshaft verbleibe, längstens bis zum 26. April 2017 (Urk. 8/19). Alle drei genannten Entscheide wurden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und blieben unangefochten.

Die Beschwerde vom 10. April 2017 gegen den angefochtenen Beschluss wurde nicht mit einem Haftentlassungsgesuch verbunden (vgl. Anträge in Urk. 2 S. 2). Erst mit Eingabe seines Verteidigers vom 9. Juni 2017 ersuchte der Beschwerdeführer um seine Entlassung aus der Sicherheitshaft (Urk. 14). Der Präsident der III. Strafkammer wies dieses Entlassungsgesuch mit Verfügung vom 12. Juni 2017 ab und ordnete zugleich an, dass der Beschwerdeführer - vorbehältlich eines Massnahmenantritts - für die Dauer des Beschwerdeverfahrens in Sicherheitshaft verbleibt (Urk. 16).

Das Bundesgericht stellte mit Urteil vom 28. Juli 2017, in teilweiser Gutheissung der gegen die Präsidialverfügung vom 12. Juni 2017 gerichteten Beschwerde, fest, dass die vom Beschwerdeführer zwischen dem 27. April 2017 und dem 12. Juni 2017 erstandene Sicherheitshaft mangels gültigen Hafttitels formell unrechtmässig war (Urk. 34 Dispositiv Ziff. 1). Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit es auf diese eintrat (Dispositiv Ziff. 2). Die vom Beschwerdeführer sowohl im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren wie auch erneut an der heutigen obergerichtlichen Verhandlung vorgetragene Rechtsansicht, die "vollzugsrechtliche Sicherheitshaft" im gerichtlichen Nachverfahren entbehre einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, wies das Bundesgericht unter Hinweis auf seine ständige Praxis zurück. Darauf kann verwiesen werden. Das Bundesgericht hielt auch fest, der Beschwerdeführer rufe weitere materielle Hafthindernisse nicht an. Insbesondere bestreite er den von den kantonalen Gerichten dargelegten besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr bzw. die ungünstige Rückfallprognose nicht. Seit dem 12. Juni 2017 (bestätigt durch den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 23. Juni 2017) bestehe auch wieder ein gültiger Hafttitel (Urk. 34 S. 8 f. Erw. 6).

Auf das dem Bundesgericht unterbreitete materielle Haftentschädigungsgesuch trat dieses nicht ein. Materielle Entschädigungsansprüche für rechtswidrig angewandte Zwangsmassnahmen oder für sich nachträglich als ungerechtfertigt er-

weisende strafprozessuale Haft seien nicht im Haftprüfungs- bzw. Haftentschädigungsverfahren zu beurteilen und zu bemessen. Entschädigungsansprüche für unrechtmässige Haft seien dem jeweils erkennenden Straf- und Massnahmengericht vorzulegen. Dieses habe darüber zu entscheiden (Urk. 34 S. 9 f. Erw. 7).

c) Wie im vorliegenden Beschluss und bereits zuvor vom Bezirksgericht Zürich mit Beschluss vom 26. Januar 2017 eingehend begründet, ist eine Entlassung des Beschwerdeführers infolge deutlicher Rückfallgefahr und schlechter Legalprognose derzeit ausgeschlossen und war dies bereits im Sommer 2016. Damit ist und war ein weiterer Aufenthalt des Beschwerdeführers in einem geschlossenen Rahmen zwingend. Der Beschwerdeführer hat es aufgrund seiner beharrlichen Verweigerungshaltung selbst zu verantworten, dass er in Sicherheitshaft zu versetzen und in einem Bezirksgefängnis und nicht in einer therapeutischen Einrichtung mit weniger strengem Aufenthaltsregime unterzubringen war. Die Sicherheitshaft wurde zu Recht angeordnet und erweist sich auch rückblickend als gerechtfertigt. Damit besteht keinerlei Grund für die Zusprechung einer Genugtuung im Sinne des Hauptantrags des Beschwerdeführers.

Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer sich vom 27. April 2017 bis 12. Juni 2017 ohne einen gültigen Hafttitel in Sicherheitshaft befand. Das Bundesgericht stellte denn auch mit Urteil vom 28. Juli 2017 fest, dass die in dieser Zeit erstandene Sicherheitshaft formell unrechtmässig war (Urk. 34 Dispositiv Ziff. 1). Es steht jedoch ausser Zweifel, dass im Fall eines diesbezüglichen Entscheids vor dem 27. April 2017 die Verlängerung der Sicherheitshaft angeordnet worden wäre, da die materiellen Voraussetzungen hierzu gegeben waren. Das Unterbleiben eines rechtzeitigen Entscheids über die Verlängerung einer materiell nach wie vor gerechtfertigten Sicherheitshaft stellt keine besonders schwere Verletzung des Beschwerdeführers in seinen persönlichen Verhältnissen dar. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass einer förmlichen und im vorliegenden Fall höchstrichterlichen Feststellung der formellen Unrechtmässigkeit der Sicherheitshaft während einer bestimmten Zeit durchaus Genugtuungswirkung zukommt. Das Begehren des Beschwerdeführers um Zusprechung einer Genugtuung ist somit auch im Sinne des Eventualantrags abzuweisen.

5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschwerdeführer offensichtlich mittellos ist und die Kosten demnach unerhältlich sind, sind diese sofort definitiv abzuschreiben (Art. 428 StPO). Aus demselben Grund sind die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv - also ohne Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschwerdeführer (Art. 135 Abs. 4 StPO) - auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Der amtliche Verteidiger reichte vor der heutigen Verhandlung eine Honorarnote über Fr. 6'254.70 inklusive Mehrwertsteuer ein (Urk. 55 und 56). Diese ist in den Grundzügen angemessen und es ist deshalb von ihr auszugehen. Für die Zeit ab 1. Januar 2018 (Senkung der Mehrwertsteuer auf 7,7%) macht der Verteidiger einen gesamten zeitlichen Aufwand von 1'025 Minuten (17 Stunden 5 Minuten) geltend, wovon jeweils geschätzt 330 Minuten (5 Stunden 30 Minuten) für die heutige Verhandlung und den Weg sowie 200 Minuten (3 Stunden 20 Minuten) für die Kenntnisnahme des Entscheids und Besprechung mit dem Beschwerdeführer. Die heutige Verhandlung dauerte wesentlich weniger lang als vom Verteidiger erwartet und die Kenntnisnahme des Entscheids erfolgte mindestens in den Grundzügen bereits anlässlich der heutigen mündlichen Eröffnung, welche Teil der Verhandlung bildete. Es ist deshalb von einem um drei Stunden tieferen Zeitaufwand als vom Verteidiger zuvor geschätzt auszugehen. Dies führt zu einer Kürzung der Honorarnote um Fr. 660.-- (bei einem Stundenansatz von Fr. 220.--) zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer, also um Fr. 710.80. Somit ist der amtliche Verteidiger für seine Aufwände und Barauslagen im Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'543.90 (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

6. Eine auch nur vorübergehende Entlassung des Beschwerdeführers aus der Sicherheitshaft bis zum Antritt der erneuten stationären Massnahme ist infolge deutlicher Rückfallgefahr nicht in Betracht zu ziehen. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO) ist nach wie vor gegeben. Es kann hierzu auf die Erwägungen in den verschiedenen vorangegangenen Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts, des Bezirksgerichts, des Obergerichts und des Bundesgerichts zur Frage der Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Sicherheits-

haft verwiesen werden. Das in der heutigen Verhandlung gestellte Haftentlassungsgesuch (OG Prot. S. 32 Antrag 2) ist abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Genugtuungsbegehren werden abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.--.
4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf Fr. 5'543.90 festgesetzt und definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
5. Die übrigen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt, jedoch sofort definitiv abgeschrieben.
6. Mündliche Eröffnung und sodann schriftliche Mitteilung zunächst im Dispositiv an:
 - Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach für sich und den Beschwerdeführer (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad 1/2009/121106032 (übergeben),
 - das Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, ad 2011/4717 (gegen Empfangsbestätigung),und hernach mit schriftlicher Begründung an:
 - Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde),
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad 1/2009/121106032 (gegen Empfangsbestätigung),
 - das Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, ad 2011/4717 (gegen Empfangsbestätigung),
 - das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, ad DA170003 (gegen Empfangsbestätigung),

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, ad DA170003 unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 8] (gegen Empfangsbestätigung).
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (unter Beilage des Originaleinzahlungsscheins)

7. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen, vom Empfang des begründeten Entscheids an gerechnet**, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Sodann verfügt der Vorsitzende:

1. Das Haftentlassungsgesuch wird abgewiesen. Die Sicherheitshaft dauert fort bis zum Antritt der Massnahme.
2. Mündliche Eröffnung und sodann schriftliche Mitteilung im Dispositiv an:
 - Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach für sich und den Beschwerdeführer (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad 1/2009/121106032 (übergeben),
 - das Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, ad 2011/4717 (gegen Empfangsbestätigung),
 - das Bezirksgefängnis Affoltern am Albis (via Zuführbeamte der Kantonspolizei Zürich).

3. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 19. Februar 2018

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. Th. Meyer

Dr. iur. J. Hürlimann